



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Dachsbach“ (Sanierungssatzung)

vom 29.06.2016

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015 erlässt der Markt Dachsbach folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) ¹Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. ²Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. ³Das insgesamt 22,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Altort Dachsbach“.

(2) ¹Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 2.000 des Landschaftsarchitekten und Stadtplaners Frieder Müller-Maatsch, Burghaslach vom 30.03.2016 in der Fassung vom 25.05.2016 abgegrenzten Fläche. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 06.07.2016 rechtsverbindlich.

Dachsbach, den 29.06.2016

MARKT DACHSBACH

R e g u s
Erster Bürgermeister